

# Wöchentliche Seindenschewinzeigen.

Nr. 31. Montags den 30. Julii 1792.

## I Besförderung.

**S**r. Majestät der König haben den bisherigen Mindenschen Regierungs-Referendarius und jetzigen Stadt-Secretair Hrn. Karl Ludwig Sigismund Kind zu Lübbeke, wegen seiner Geschicklichkeit Fleisches und moralischen Charaters, zum Justiz-Commissarius und Notarius bei dem Departement der Minden-Ravensbergischen-Regierung allernächst zu ernennen geruhet.

## II Publicandum.

**N**achdem die in Minden bestehende Schulmeisterseminarien-Anstalt für die beiden Provinzen Minden und Ravensberg, dahin erweitert worden, daß von Michaelis dieses Jahres an, allemal zwei Seminaristen, die jeder jährl. 40 rthlr. zur Erleichterung ihres Auskommens erhalten, zu Petershagen näher vorbereitet, und in 4 Stunden täglich weiter unterwiesen, und im Schulunterricht geübt werden sollen, dann an dieser Unterweisung und diesen Übungen auch andere, die sich dem Schuldienst widmen wollen, unentgeltlich Theil nehmen mögen, wenn sie sich auf ihre, oder fremde Kosten selbst ein Unterkommen, und ihren Unterhalt verthäffen; so wird solches dem Publikum hierdurch bekannt ge-

macht. Es müssen aber verglichen junge Leute sich so einrichten, daß sie entweder zu Michaelis oder zu Ostern antreten können; auch vorher bei dem Consistorialrath Westermann sich melden, einer Prüfung ihrer Fähigkeiten und bereits erlangten Vorkenntniß sich unterwerfen; und kann nur dann bei Besuchung Königlicher Schulstellen derselbst auf sie reflectirt werden, wenn sie sich, gegen Erlegung von 10 rthlr. Receptions-Gebühren, auch in die Zahl der Königl. Seminaristen haben aufnehmen lassen;  
 21 Sigr. Minden am 20sten Jul. 1792.  
 21 Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsches Consistorialamt.  
 v. Aenam.

## III Citationes Edictales.

**Amt Reineberg.** Auf Nachsuchen des an das Gut Stockhausen eingesetzten Unger Nr. 59 Bauersch. Blasheim werden hierdurch alle und jede, die an ihn und sein Colonat Anforderung haben, verabladet, solche in Termino den 19. September Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, sich auch über die nachgesuchte Wohlthat der Stückzahlung zu erklären; sonst diesjenigen, die sich nicht meiden, zu erwarten, daß sie häufig allen sich angegebenen Exditoren nachgesetzt werden sollen;

**Amt Ravensberg.** Da der Heuerling Clamor Henrich Schengdier in Bödinghansen sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten hat, und darüber der Concurs eröffnet, und zur Liquidation Termius auf den 17ten Septbr. bezielt ist; so werden desselben Gläubiger hiedurch bey Gefahr der Abweisung citirt, ihre habende Forderungen gedachten Tages hieselbst anzugeben.

**Amt über des ohnlangst verstorbenen Heuerlings Jürgen Devertis Nachlass der Liquidations-Prozeß eröffnet worden:** So werden alle und jede, welche an genannten in Lünni & Rotten zu Oldendorf wohnhaft gewesenen Heuerling und dessen Nachlass rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit ein für allemahl zu deren Angabe und Liquidierung ad Terminum den 17ten Septbr. a. c. Morgens stäh 7 Uhr unter der Wahrung vorgelahden, daß die Nichterscheinende von der Vermögens-Masse abgewiesen werden sollen.

**Amt Ravensberg.** Ueber das geringe Vermögen der Witwe des Heuerlings Rüenhol in Westerwehrde ist der Concurs eröffnet. Es werden daher die Gläubiger derselben hiedurch vorgelahden, ihre angedachte Witwe Rüenhol habende Forderungen in Termino den 20. August bei Gefahr der Abweisung hieselbst anzugeben.

**Amt Sparenberg Werther.** Zu wissen, daß Creditores des Colonialraus Adolph Hönsel, aus der Kirch-Wanerschaff Dörnberg No. 3 außer denen welche nach dem Freykauf aus dem Eigenthum in großte Schuldverschreibungen besitzen, in Termino den 29ten Augustus zu Bielefeld am Gerichtshause die habende Forderungen mit den dazu nötigen Beweismitteln angeben, und sich über die verlangte terminische Zahlung gehörig vernehmen lassen müssen. Die Ausbleibende werden dies sich melden.

nachgesetzt, und sonst angesehen, daß sie dem Beschlusse der letztern beygetreten.

**Amt Hammexer** Clamor Friederich Ernst Gerhard von dem Busche, nachdem über die Nachlassenschaft seines verstorbenen Vaters, des gewesenen Kammerers und Mindenschen Dom-Capitularen von dem Busche, errichteten Inventario anzeigen lassen, daß er entschlossen sei, die Erbschaft seines Vaters cum bene ficio Inventarii anzutreten; mithin gebeten hat, zur vollen Berichtigung des erbschaftlichen Zustandes Proclamata wider diejenige Väterliche Gläubiger, die sich etwa bibhero mit ihren Forderungen noch nicht angegeben oder dieselbe noch zur Zeit nicht justificiret haben, zu erlassen: So werden erstere Gläubiger, die nach des gedachten Vaters Tode ihre Forderungen noch nicht angegeben haben, hiemit verabladet, um sothane Angabe binnen vier Wochen bey hiesiger Land- und Justiz-Canzley zu beschaffen, und dabei zugleich, sofern die Forderungen in Zinsen-tragenden Capitalien bestehen mögen, die Summe der rückständigen Zinsen, samt dem Alter der Forderungen und der Ursache, woher dieselbe rühren, und woraus allenfalls ein Vorzug vor andern Ansprüche zu behaupten siehe, anzugeben, auch dieses durch Vorbringung der Urkunden, Rechnungen oder anderer Beweis-Mittel zu rechtfertigen. Denjenigen Gläubiger aber, so sich bereits angegeben haben, wird hiemit bedenket, ihre Angabe auf Vorgemeldete Weise binnen eben derselben Frist dahier zu beschleichen. Decretum in Consilio, Osnabrück den 6ten Juli 1792.

Hochfürstl. Osnabrückscche zur Land- und Justiz-Canzley verordnete Vice-Canzler und Rathe.

F. W. Hattmann. L. v. Bar.

IV Sachen, so zu verkaufen.

**Amt Petershagen.** Der den Gebrüderen Stoltz alhier gehörige i Mors-

gen Land in der Masch zwischen Hrn. von Bessels und Schwiers Lande auf dem Wiesen belegen, soll zur Befriedigung eines Gläubigers in Termio den 1ten Octob. meistbietend verkauft werden. Es geht davon der Zehnte aus Amt, und 1 Hmble Gerste an Hrn. v. Nheim, und ist durch Geschworne zu 45 Rthlr. taxirt. Kauflustige können sich am bestüntten Tage vor der Amtsstube alhier einfinden, Zugleich werden alle, die ein dingliches Recht an diesem Grundstück haben, zu dessen Angabe und Nachweisung aufgefordert, weil sie sonst damit nicht weiter gehdret werden.

**G**es wird hierdurch, auf Veranlassung von hoher Landesregierung erfolgten Antrages, öffentlich bekannt gemacht, daß die zuletzt von dem verstorbenen Kreisschreiber Strömann besessene, ehemals Colmeyersche Stette sub Nro. 48 Bauerschaft Schwenigdorf öffentlich meistbietend verkauft werden solle. Diese Stette ist Adliglich Meinerstatischer Qualität, es gehdret zu derselben ein Wohnhaus, ein Nebenhaus, ein Garte von ohngefehr 3 u. 1 halben Scheffl. Saat mit 26 Stück Obstbäumen besetzt, ein kleiner Garte von 1 halben Scheffelsaat, 1 Schfl. 3 Sp. 2 Becher Holzgrund, desgleichen ein Brunne, Kirchensstand, Begräbnisstette und Rötegrube. Alles dieses ist, nach Abzug der 7 Rthlr. 30 gr. betragenden Kosten, auf 756 Rthlr. 3 gr. 4 pf. durch vereidigte Taxatores gewürdiget. Lustragende Käufer werden aufgefordert, ihr Gebot am 15 October an der Gerichtstube zu Bünde anzugeben, da dann, im Fall, annehmlich geboten, der Beschietende den Aufschlag zu erwarten hat. Zugleich werden auch diejenige, welche an diese zum Verkauf gestellte Stette, dingliche Rechte zu haben vermeynen, aufgesfordert, diese bey Verlust derselben, spätestens am 15. Octob. anzugeben. Bünde am königl. Justizamte Limberg den 12ten July 1792. Schrader.

**H**erford. Am 10ten Septbr. c. und folgende Tage (da der 17te Irrig angesezt worden) sollen am Rathhouse hieselbst folgende Pretiosa, als: a) Ein Brillant mit 4 grossen und kleinen Rosettchen. b) ein silbernes Kreuzgen, vergoldet mit Lasiesteinen. c) ein dito emailliert mit 5 vergleichenen Steinen. d) ein Paar goldene Ohrringe. e) eine goldene Hestspange. f) eine Schnur acht Perlen, 49 Stück enthaltend. g) ein Paar Bracelets mit acht Perlen und goldenen Schloßgen 256 Stück enthaltend. h) eine Schnur acht Perlen in 75 Stück bestehend. i) 43 Stück einzelner Perlen. j) ein einzelner Stein in Gold gefaßt. k) eine Silhouette eines Medaillons. m) ein Paar Ohrringe von böhmischen Steinen in Silber gefaßt. n) ein Paar silberne Bracelets; desgleichen 2) 57 Stück goldene, und 532 Stück silberne Medaillen von verschiedener Größe, worunter mehrere römische und seltene Stücke sind. o) Verschiedene Schildereyen und Aufschriftsche jedesmal Nachmittags von 2 bis 6 Uhr öffentlich meistbietend gegen sofort zu leistende baare Zahlung in groben Courant verkauft werden; wobei den Medaillen Liebhabern zur Nachricht dienet, daß die nähere Beschreibung zu jederzeit in hiesiger Gerichts-Registratur eingesehen werden kann.

**G**ericht Haldem. Nachstehende zu der Droschen seho Lagerschülzen-schen Stette sub Nro. 67 in Leverit gehdrige Grundstücke: 1. der lange Garten bei Schwengels-Kampf, 2. der große Garten am Bruche von 128 Muten, 3. die Wiese auf dem Sandern von 2 Ml. 25 M. 6 F. und 4. die Erbpachts-Wiese auf dem Leiche von 600 M. wovon der Garten sub Nro. 2 zu 24 Rthlr. 1 mgr. die Wiese sub Nro. 3 zu 4 Rthlr. 6 mgr. und die Wiese sub Nro. 4 zu 14 Rthlr. 13 mgr. Jährlich ver-

mietet gewesen, sollen einzeln in Terminis den 18ten Jul. und 2ten August d. J. gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher an den bestimmten Tagen, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube zum Gebot einfinden und derselbst sowohl die näheren Bedingungen vernehmen, als auch den Anschlag vor obigen Grundstücken nachsehen.

**Amt Rabensberg.** Die Königl. erbmeyerstädtische Cardinal Hartken Stette in Holzfeld, welche aus einem Wohnhause, Hofraum, und ohngefehr 28 Schessel Satt Landes bestehet, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich auf 9 Rihlr. 6 gr. 6 pf. belaufenden Abgabe, auf 638 rihlr 4 pf. abgeschätzt worden, soll zu folge allerhöchster Bewilligung in Terminis den 23ten Jul. 27ten Augyst und 2aten Sept. in Königl. erbmeyerstädtischer Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche gedachte Stette auf sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiermit vorgeladen, sich in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden und annehmlich zu biehen, weil auf Nachgeboten nicht geachtet werden kann.

**Amt Rabensberg.** Das Königl. erbmeyerstädtische Rosenische Colonat No 20 ist der Bauerschaft Bochhorst, welches von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug, der sich jährlich auf 13 rihlr. 4 gr. 8 pf. belaufenden Kosten auf 1151 rihlr. 11 mgr. 1 pf. gewürdiget ist, und wodurch der Anschlag hier am Amt eingesehen werden kann, soll mit oberguthscherlicher Beswilligung hochpreispl. Krieges und Domänen s Sammet in Terminis den 25ten Junii, 23. Jul., und 27ten August in erbmeyerstädtischer Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche gedachtes Colonat an sich zu brin-

gen willens sind, werden daher vorgeladen, sich in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu biehen, weil auf Nachgeboten nicht geachtet werden kann.

**Tecklenburg.** Das nächst der hiesigen Bidduni gelegene den Erben Krümachers zugehörige von den geschworenen Karatoren nach Abzug der davon jährl. zu entrichtenden 16 ggr. Domänenpacht, mit Einschluß 2 Manns- und 3 Frauen-Kirchensätze, auch eines Begräbnissplatzes von 4 Stellen zu 294 Rihlr. 16 ggr. gewürdigte Wohnhans wird wegen Concurrenz der Exeditoren des ehemaligen Hof-Fiscals Krümachers hiermit seit geboten, und zu jedermanns freyen Kauf gestellt, wozu ein für dreimal der perentorische Pietungstermin vor dem Untergeschriebenen auf Freitag den 24. Aug. a. c. des Morgens um 10 Uhr angesetzt wird, und der Meistbietende bey annehmlichen Both, des Zuschlags gewartig seyn kann, ohne daß nach Ablauf des gesetzten Termins weitere Offerten zugelassen werden sollen. Zugleich werden alle diejenige, die ein dingliches Recht an diesem Hause mit Zubehör prätendiren, hiermit aufgesondert, bey Verlust desselben diese ihre Real-Rechte vor Ablauf des gesetzten Termins anzugeben und rechtlich auszuführen.

*Vigore Continet:* Metting.

**Tecklenburg.** Nach von hochloblicher Regierung ertheilten Decretis de alienando, wird das der unmündigen Tochter des Friedr. Vielesfelds in Ladbergen Wilhelminen Vielesfelds zugehörige in Ladbergen gelegene neu erbauet mit den zulässigen gehörigen Gütern auch Vertheilungen an Kirchen-Begräbnissstellen und Vorläube, so zusammen zu 825 Rihlr. gewürdigte worden, in den auf den 23. Aug., 21. Sept. und 26. Octbr. a. c. jedesmal des Morgens um 10 Uhr angesetzten Pietungsterminen aufgeschlagen, und den Meistbietnehmlich bietenden zugeschlagen werden. Kauflusti-

ge werden bennach hiermit eingeladen, in vorbezielten Terminen insbesondere dem letzten vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, ihren Both zu erfsnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß auf ein weiteres Ausgedoth nach Ablauf des letzten Termins werde geachtet werden. Die auch Real-Rechte an diesen zum Verkauf gestellten Grundstücken präendiren, werden angewiesen, selbige vor oder spätestens im letzten Vietungstermin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, in Entschung dessen sie aber zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludiret, und hiernächst nicht weiter gehöret werden sollen. den 17. Juli 1792.

Metting.

#### V Sechen, so verloren.

**Hersford.** In Hersford ist jemanden vor 8 Tagen beym Abend-Ausgange eine silberne Uhr von Klingenbergischer Arbeit aus der Tasche gefallen, samt der stählernen Kette, Uhrschlüssel und einem silbernen Perschaf, auf welchem über dem Wappen die Buchstaben G. C. H. eingegraben stehen. Innwendig steht auf dem Uhrwerke eingraben: Joh. Witte a London Nr. 8390 Wer Nachweisung davon geben kan, so, daß man dadurch wieder zum Besitz derselben gelanget, der wird gebeten, sich deshalb an den Prediger Hartog auf der Radewich baselbst zu addresiren und hat von demselben Einen Ducaten zum Recompens zu erwarten. den 25. Jul. 1792.

#### VI Personen so verlangt werden.

**Minden.** Es wird bei einer Da-

me auf'm Lande eine Jungfer auf Michaelis verlangt die in der Haushaltung zu gebrauchen auch gut Nähren Puschacken, Waschen und Plecken kan. Das hiesige Intelligenz-Comitee giebt weitere Nachricht.

#### VII Avertissements.

**D**a der Klingelmeyer nur als Todtentritter bey der Michaelis-Bruderschaft angesetzt, dahingegen der Bürger zum Todtentritter generaliter vom Magistrat und Policey-Amt bestellt worden; so ist ersteren bey 5 rthlr. Strafe beimandiret, sich außer den Mitgliedern, welche in der gesuchten Bruderschaft sterben, bey sonstigen Beerdigungen in der Bürgerschaft, als Todtentritter nicht gebrauchen zu lassen, welches dem Publico zur Nachricht und Nachahmung bekand gemacht wird. Minden den 26. Juli 1792. Magistratus hieselbst.

Rahert. Nettebusch.

#### VIII Sterbe-Fall.

**A**m zoten dieses, des Morgens, gefiel es Gott unsere zärtlich geliebte Mutter, Friederich Kriegen Witwe, geborne Meesen, in ihrem beinahe 79 jährigen Alter, an einer Entkräftung, durch einen sanften Tod von dieser Welt abzufordern, und wie wir wegen ihrer ungeheuren Gottseligkeit vertrauen dürfen, in eine bessere Welt zu überbringen. Diesen uns sehr schmerzhafsten Trauersfall machen wir hierdurch allen unsern Freunden und Verwandten ergebenst bekannt und verbitten uns alle Beileidsversicherungen. Lengerich den 23. Jul. 1792.

Der Verewigten nachgelassene Kinder.

### Von der Knotenkrankheit unter dem Rindvieh, sonst auch der Mordschlag, das Wildfeuer, fliegende Feuer genannt.

**M**it dieser so sehr schnell tödtlichen Krankheit wird gewöhnlich nur das Vieh besessen, welches in und an waldigen Gegendem geweidet wird. Vorzüglich bemerkt

man diese Krankheit da, wo viel Nadelholz ist.

Die Krankheit verhält sich folgendermaßen:

Das Kindvieh, an welchem man vorher gar nichts kränkliches vermerkt, und das, wie vorher, noch ordentlich gefressen, und gesessen, bekommt unversehens eine Beule, oder einen kleinen Knoten an seinem Körper.

Dieser kleine Knoten äussert sich aber nicht etwa ben jedem Stück Vieh nur an einer gewissen Leibesorte, sondern an einem Stücke Vieh etwa an einem Hinterbeine, oben an der Keule, oder weiter unten, oder am Bauche, oder auf dem Rücken, ben einem andern Stücke Vieh aber an einem Vorderbeine, ben noch andern am Buge, oder an der Brust, oder am Halse, oder auch am Kopfe.

Entsteht der Knoten an einem Hinter- oder Vorderbeine, am Ober- oder Untertheil des Schenkels, oder ben diesem nahe am Leibe, so fängt das Vieh an zu hinken.

Sobald von dem Eigenthümer des Viehes, oder von dem Hirten, zu der Fahrszeit, wo das Vieh mit dieser Krankheit besallt wird, als im Monat Julii und August, dieses Hinken an einem oder dem andern Stücke Vieh bemerkt wird; so muß der Körper des hinkenden Viehes sofort genau besichtigt werden. Um solchen Knoten an dem sich krank anlassenden Stücke Vieh bald zu finden, darf man nur Acht haben, welchen Vorder- oder Hinterfuß das Vieh beim Stillstehen, ungewöhnlich weit vorsetzt, und den schmerzhaften Fuß oder Bein schonet, und da findet man alsdann den Knoten.

\*) Man sieht, wie schnell das in diesen Knoten erzeugte Krankheitsgift den ganzen Körper des Thiers angreift und durchdringt, es ist also sehr bedenklich von einem knotenfranken Stück Vieh die Milch zu genießen, oder es schlachten zu lassen und das Fleisch davon zu essen; insgemein lassen die Viehbesitzer ihr frisches Vieh nicht eher schlachten, als bis sie bessern Wesserung nicht mehr erwarten, und alsdenn ist die Krankheit gewiß schon hoch gestiegen, daß sie den ganzen Körper angegriffen, und alle Söfte desselben mit der Krankheitsmaterie verunreinigt sind, die gewiß sehr schädlich und giftig seyn muß, weil sie das

entweder am Fug selbst oder am Schenkel, oder doch an solcher Leibesseite.

Dieser Knoten ist anfangs, wenn man ihn frühzeitig gewahr wird, nur einer kleinen Nus oder kaum eines großen Hüner-eyes groß. Der Knoten nimmt aber von Stund zu Stund schnell zu, daß er einer Faust dick und noch größer, auch an oder um solchen Knoten herum ein starker Geschwulst bemerkt wird, also, daß, wenn z. B. der Knoten oben an einem Hinterbeine seinen Sitz hat, der ganze Schenkel davon angeschwollen ist.

Der Appetit zum Fressen verliert sich bei dem meisten also krank gewordenen Vieh bald, es wiederläuet auch nicht mehr; nur manches also erkrankete Stück, das den Knoten an einem Hinterleibes-Theil bekommen hat, fristt anfangs noch ein wenig, aber nicht mehr so gut, wie im gesunden Zustande. Der Durst ist nicht stark ben dem kranken Vieh; auch findet man wenig Hitze dabey. Ueberhaupt bemerkt man ben dem kranken Vieh wenig Unruhe, es strebet gewöhnlich in der Stille dahin; welches Streben ben dem Stück Vieh, das den Knoten am Kopfe bekommt, in Zeit von 7 bis 12 Stunden erfolget; das Vieh aber, welches den Knoten an einem Hintertheil seines Körpers bekommt, wird davon binnen einem bis zwey Tagen getötet; nur sehr selten ist ber Fall, daß es bren, auch vier Tage überlebet.)

Die Ursach zu dieser schnell tödtenben Knotenkrankheit kommt von dem Stich der großen Holzwespe (Sirex Gigas) und nicht, wie einige glauben, vom giftigen Thaue, Feldspinnen u. dgl m.

Die Behandlung und das Hauptwerk der glücklichen Cur und die damit zu bewirkende Genesung solchen tödtlichen franken Vieches bestehet darin, daß das durch den Stich der großen Holzwespe eingedrungene Gift bald, und ehe es sich im Körper zu weit ausgebreitet und eine gänzliche Brandige Absterbung verursacht hat, heraus und weggeschafft werde; und hierzu ist am zweckmäßigesten das Aufschneiden der Knoten. Dann wenn der Knoten bey Seiten gehdrig aufgeschnitten und das darinnen steckende giftige scharfe Wasser wohl ausgefordert wird; so läuft der vermeinte Brand, oder die giftige Betäubung, und die drohende gänzl.che Absterbung der Haut und der Fleischtheile nicht weiter fort, der Geschwulst vergehet, die Wunde heilet bald wieder zu, ohne daß sie, wie es sonst in andern großen Wunden gemeinlich geschiehet, viel eitert.

Das Aufschneiden der Knoten geschiehet auf nachstehende Art.

Man untergreift den Knoten mit der einen Hand, damit er sich mehr herausgehen muß, und durchschneidet ihn kreuzweise

Vieh oft so schnell tödtet. Es ist demnach für jederman Pflicht, ein mit der Knotenkrankheit besallenes Viehhaupt nicht zum Genuss des Fleisches schlachten zu lassen, sondern vielmehr die ndthigen und insgemein hülfreichen Mittel zur Wiederherstellung desselben gehdrig anzuwenden; der Eigenthümer gewinnt über dies, wenn sein frankes Vieh wieder gesund wird, mehr dabey, als wenn er dasselbe schlachten läßt.

dhngefähr 1 und einen halben Zoll tief, damit das darinn gewöhnlich enthaltene gelbe und etwas gallertartige Wasser aussprütze oder ansfließe.

Wenn das in dem Knoten enthaltene gelbe Wasser nicht aussprütet, so hilft das Aufschneiden nichts; daher derjenige, der das Aufschneiden verrichtet, besonders darauf zu achten hat. Nächst diesem wird der aufgeschnittene Knoten mit Salzwasser oder Ewig ausgewaschen; in Ermangelung beides kann das Auswaschen mit Urin geschehen; dieses muß den ersten Tag im Anfang alle halbe Stunde und diesemnächst alle Stunde geschehen, und so lange bis das Thier es fühlt und zuckt; alsdenn hört man mit dem Auswaschen auf, und schmieret um die fernere Heilung zu befördern, und auch die Fliegen davon abzushalten, Theer oder Wagenschmier hinein.

Nur finde ich noch zu erinnern für ndthig, daß derjenige, welcher die Knoten aufschneidet, zuvor seine Hände genau nachsiehet, ob er nicht an diesen sich gerichtet, oder sonst verwundet hat; ist dieses, so rathe ich nicht das Aufschneiden der Knoten zu verrichten, weil leicht von dem in den Knoten enthaltenen giftigen und scharfen gelblichen Wasser etwas in die verwundete Hand sprühzen, und übelc Zufälle erregen kann.

F. F. Lorenz.

## Der Regenbau m.

Auf der spanischen Insel Hierro oder Tenero, einer von den sieben Canarischen Inseln, findet man nur drey Wassergassen; und in einem Districk dieser Ins-

sel, Tigulahé genannt, hat man gar kein Wasser. Diesem Mangel hat die Vorsehung auf eine andere und sehr wundervolle Art abgeholfen. Nämlich auf dem

Gipfel eines Felsen im genannten Distrikte, anderthalb Meilen von der See, steht ein Baum, den die alten Einwohner Garße, d. i. heiliger Baum, oder auch Til nennen. Von den Blättern dieses Baums, der seit vielen Jahren her immer gesund, unverletzt, und frisch geblieben, tropft eine solche Menge Wasser herab, daß es hinreicht, jedes lebendige Geschöpf dieser Gegend mit Getränk zu versorgen. Er unterscheidet sich sehr von andern Bäumen, und steht ganz allein. Der Umfang des Stammes beträgt etwa zwölf Spannen, der Durchschnitt vier, und die Höhe, von dem Boden bis an den Gipfel des höchsten Zweigs, vierzig Spannen; der Umfang aller Zweige zusammen, beträgt hundert und zwanzig Fuß. Die Zweige sind dick und ausgebrettet; die niedrigsten fangen etwa eine Elle hoch über dem Boden an. Seine Frucht gleicht der Eichel, und ist am Geschmack dem Kern des Fichtenapfels ähnlich, aber lieblicher und aromatischer. Die Blätter dieses Baums gleichen den Blättern des Lorbeers, sind aber größer, breiter und gebogener; sie schlagen nicht zu gleicher Zeit, sondern beständig nach einander aus, so daß der Baum immer grün bleibt. Nahe dabei wächst ein Dornbusch, welcher sich an vielen seiner Zweige befestigt und mit demselben verschlägt; nicht weit von dem Grase stehen Buchen, Bressos und Dornen. An der Nordseite des Stammes sind zwey große Zisternen von unbauenen Steinen, oder vielmehr eine in zwey Hälften abgetheilte Zisterne; jede Hälfte hat zwanzig Fuß ins Gevierte, und ist 16 Spannen tief. Die eine enthält das Wasser zum Getränk für die Einwohner, die andere das Wasser fürs Vieh zum Waschen und dergleichen.

Jeden Morgen steigt an der Nordseite dieser Insel ein Nebel aus der See auf,

welchen der Süd- und Ostwind gegen die steilen Anhöhen oben er wähnt Felsens treiben; so, daß die Wolke, da sie hier von zwey andern Felsenründen zu beiden Seiten eingeschlossen wird, nicht weiter kann, sondern an obigen Felsen hinans steigt und sich dann auf die dicken Blätter und weit ausgebreteten Zweige des Baums hängt, wovon sie alsdauet den ganzen übrigen Tag, bis sie erschöpft ist, in Tropfen herabfällt, auf eben die Art, wie nach einem starken Regen das Wasser von den Blättern der Bäume herab tropft. Dies ist aber dem Grase oder Til nicht eigenthümlich; denn die Bressos, welche in der Nähe wachsen, tropfeln ebenfalls von Wasser; da sie aber nur wenige und kleine Blätter haben, so ist es so unerheblich, daß die Einwohner es wenig achten, weil der Til ihnen so viel giebt, daß sie davon, nebst dem was obige drey Quellen geben, und was sie im Winter sammeln, genug haben, sich und ihre Heerde zu versorgen. Am meisten Wasser gibt der Baum in den Jahren, wo der Ostwind lange anhält; denn durch diesen Wind wird vornehmlich die Wolke oder der Nebel von der See hinauf getrieben. In der Nähe dieses Baums wohnt ein Mensch, der besonders zur Aufsicht über denselben und das Wasser bestellt ist, und dafür eine gewisse Bejoldung erhält. Er verteilt täglich an jede Familie des Distrikts sieben Krüge Wasser, außer dem, was die Vornehmsten der Insel bekommen.

Ein Spanier, der kürzlich diesen Baum besucht hat, sagt: „er könne nicht bestimmen, ob der Baum noch immer derselbe sei;“ aber es ist ihm wahrscheinlich, daß man ihn immer fortzupflanzen gesucht habe.